

# AMTLICHE MITTEILUNG



## ÄNDERUNGEN STATUT REGIONALLIGA SÜDWEST ZUM 01.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH einstimmig Änderungen des Statuts der Regionalliga Südwest beschlossen hat. Die folgenden Ordnungsänderungen sowie die Einführung der Nachhaltigkeitsrichtlinien treten zum 01. Februar 2026 in Kraft.

### **Einführung Nachhaltigkeitsrichtlinien**

In den vergangenen beiden Jahren wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein umfassendes Bild über den Status quo der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga Südwest gewonnen. Auf dieser Grundlage wurden spezifische Nachhaltigkeitsrichtlinien für die Regionalliga Südwest entwickelt, die die besonderen Gegebenheiten der Liga berücksichtigen und zugleich inhaltlich an den Nachhaltigkeitsrichtlinien der 3. Liga angelehnt sind. Ziel ist es, die Vereine und Kapitalgesellschaften in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, bestehende Strukturen weiterzuentwickeln und diese bestmöglich an die 3. Liga heranzuführen.

Die verpflichtende Einhaltung der Richtlinien wurde bereits im Januar 2026 durch die Ergänzung von § 7 Nr. 9 der Zulassungsordnung verankert. Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH treten die Nachhaltigkeitsrichtlinien zum 01. Februar 2026 in Kraft und werden Bestandteil des Zulassungsverfahrens für die Regionalliga Südwest 2026/2027 sein.

### **Anpassung Rechts- und Verfahrensordnung**

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 6	Doping	1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2. In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen	Anpassung an DFB-Statut

		<p>Anti-Doping- Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden. Spieler oder andere Personen, <b>die diesen Regelungenunterfallen</b>, sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind <b>und haben sich mit den jeweiligen Anti-Doping- Bestimmungen vertraut zu machen.</b></p> <p><i>[Buchstaben a) und b) unverändert]</i></p> <p>c) <b>Umgehung, Weigerung oder Versäumnis eines Spielers, sich der Probeentnahme zu entziehen</b> Die <b>Umgehung</b>, Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.</p> <p><i>[Buchstaben d) und e) unverändert]</i></p> <p>f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraus sichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind (Rechts- und Verfahrensordnung), durch einen</p>	
--	--	---	--

		<p>Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung (<b>z. B. Mitführung von Substanzen zur Behandlung in Akut- und Notsituationen</b>) vor.</p> <p><i>[Buchstabe bb) unverändert]</i></p> <p><i>[Buchstaben g) und h) unverändert]</i></p> <p>i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige vorsätzliche <b>Tatbeteiligung</b> oder versuchte Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines DFB-Mitgliedsverbands (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.</p> <p><i>[Buchstaben j) und k) unverändert]</i></p> <p><i>[Nr. 2. unverändert]</i></p> <p>3. Verbotene Substanzen und Methoden          Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigefügt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres</p>	
--	--	---	--



		<p>leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit <b>(sowohl in als auch außerhalb von Wettbewerben)</b> als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter <a href="http://www.wadaama.org">www.wadaama.org</a> einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien. Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt. <b>Der Spieler und andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind an die Verbotsliste und ihre Änderungen zum Datum des Inkrafttretens gebunden. Es liegt in der</b></p>	
--	--	--	--



		<p><b>Verantwortung des Spielers und der anderen Person, sich mit der aktuellen Version der Verbotsliste und allen Änderungen vertraut zu machen.</b> Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt. Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.</p> <p>4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/ oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen <b>sowie den Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements</b> vorliegt.</p> <p><i>[Nr. 5. unverändert]</i></p>	
--	--	--	--



§ 8a	Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht	<p><i>[Nr. 1. unverändert]</i></p> <p>2. Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei spezifischen Substanzen, <b>kontaminierten Produkten</b> oder bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB kann eine vorläufige Sperre verhängt werden.</p> <p><i>[Nrn. 3. – 5. unverändert]</i></p>	Anpassung an DFB-Statut
§ 8b	Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften	<p><i>[Nrn. 1. bis 6. unverändert]</i></p> <p><b>7. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2 j) (Verbotener Umgang eines Spielers oder einer anderen Person) beträgt die Dauer der Sperre je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, in der Regel zwei Jahre. Die Sperre beträgt jedoch mindestens ein Jahr.</b></p> <p><b>8.</b> Anderweitige Verstöße gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB werden mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu einem Jahr und/oder mit einer Geldstrafe geahndet.</p>	Anpassung an DFB-Statut
§ 8c	Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren	<p><i>[Nr. 1. unverändert]</i></p> <p>2. Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände</p> <p><i>[Buchstabe a) unverändert]</i></p> <p>b) Kein signifikantes Verschulden (weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit)</p> <p>Wenn der Spieler <b>oder eine andere Person</b> in einem Einzelfall nachweist, dass ihn kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine</p>	Anpassung an DFB-Statut



		<p>lebenslange Sperre ist, darf die gemäß dieser Vorschrift herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhanden sein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.</p> <p><i>[Buchstaben c) – g) unverändert]</i></p>	
§ 8e	Beginn der Sperre	<p><i>[Nr. 1. unverändert]</i></p> <p>2. Bei erheblichen Verzögerungen während des Sportstrafverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, <b>für die der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem Spieler oder der anderen Person</b> zuzurechnen sind, kann das Rechtsorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften. Alle anderen Wettkampfergebnisse im Sinn des Artikels 29 Absatz 1 des FIFA-Anti-Doping Reglements während der Sperre, einschließlich der rückwirkenden Sperre, werden annulliert.</p> <p><i>[Nrn. 3. – 5. unverändert]</i></p>	Anpassung an DFB-Statut
§ 9	Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	<p><i>[Nr. 1. unverändert]</i></p> <p>2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf <b>ethnische oder soziale</b> Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität, <b>politische oder sonstige Anschauung, Geburt oder sonstigen Status</b> verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder</p>	Anpassung an DFB-Statut

		<p>menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf <b>zehn Wochen</b> gesperrt. <del>Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 2.000,00 bis zu € 50.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 3.000,00.</del> <b>Zudem kann eine angemessene Geldstrafe verhängt werden. Zusätzlich kann ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, ausgesprochen werden.</b></p> <p>Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/ Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.</p> <p><b>3.</b> Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von <del>€ 3.000,00</del> <b>€ 4.000,00</b> bis zu <del>€ 75.000,00</del> <b>€ 100.000,00</b> belegt. <b>Richtet sich das Vergehen gegen Spieler, Schiedsrichter, Trainer, andere Funktionsträger eines Vereins oder eine andere Person, die während eines Spiels eine offizielle Funktion ausübt, kann eine Höchststrafe von bis zu € 500.000,00 verhängt werden.</b> In <b>Wiederholungs- oder</b> schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, <b>die</b></p>	
--	--	---	--

		<p><b>Einführung eines Präventionsplans</b>, die Aberkennung von Punkten, <b>der Abstieg in eine niedrigere Spielklasse</b> oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.</p> <p><b>4.</b> Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.</p> <p><b>In Ausnahmefällen kann ein Vergehen nach Nr. 2., Absatz 1 in Abweichung zur dort vorgesehenen Mindeststrafe auch anderweitig in angemessener Weise gemäß § 7 Abs. 2. der Anlage 1 der Rechts- und Verfahrensordnung der Regionalliga Südwest sanktioniert werden. Eine Strafe nach Nr. 3. kann auf nicht weniger als € 1.000,00 € gemildert werden, wenn die Sanktion für den betreffenden Verein/Kapitalgesellschaft eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen würde. Darüber hinaus können Sanktionen nach Nr. 3. gemildert werden, wenn der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft sich verpflichtet, einen umfassenden Plan zu entwickeln, um Maßnahmen gegen Diskriminierung einzuführen und erneute Vorfälle zu verhindern. Der Plan soll mindestens die folgenden drei Schwerpunktbereiche umfassen:</b></p> <p><b>a) Aufklärungsmaßnahmen (einschließlich einer an die</b></p>	
--	--	--	--



		<p>Fans und die breite Öffentlichkeit gerichteten Kommunikations-Kampagne),</p> <p>b) Maßnahmen zur Stadionsicherheit und zum Dialog (einschließlich eines Konzepts zur Identifizierung von Straftätern und deren Ingressnahme, eines Konzepts zur Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, und eines Dialogs mit Fans und Offiziellen darüber, wie Veränderungen herbeigeführt werden können),</p> <p>c) Partnerschaften (einschließlich der Zusammenarbeit mit Fans, Nichtregierungsorganisationen, Experten und Interessengruppen zur Beratung und Unterstützung dieses Aktionsplans, um eine wirksame und kontinuierliche Umsetzung zu gewährleisten).</p> <p>5. In Fällen, in denen ein Vergehen nach Nrn. 1. bis 3. vom Schiedsrichter persönlich bestätigt wurde, ist die Stellungnahme des Spielers oder Offiziellen, demgegenüber das Vergehen begangen wurde, als wahr zu unterstellen, wenn der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft nicht das Gegenteil beweist.</p>	
§ 16	Allgemeine Verfahrensvorschriften	<p>Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:</p> <p><i>[Nrn. 1. bis 13. unverändert]</i></p> <p>14. Personen, die Opfer eines Verhaltens nach § 9 waren, haben das Recht, die Übersendung einer Kopie der sie betreffenden begründeten Entscheidung des jeweiligen Rechtsorgans zu beantragen.</p>	Anpassung an DFB-Statut



§ 24	Berufung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegen die Urteile des Sportgerichts, die nicht vom Einzelrichter erlassen sind, ist die Berufung zum Bundesgericht zulässig.</li> <li>2. <b>In Doping-Fällen gemäß §§ 6, 8 ff., die einen internationalen Athleten bzw. Spieler im Sinn von Art. 13.2.1 NADA-Code betreffen, oder in Fällen, in denen Spieler auf internationaler Ebene beteiligt sind, kann die Entscheidung des Sportgerichts letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.</b></li> </ol>	Anpassung an DFB-Statut
§ 25	Einlegung der Berufung	<p><i>[Nr. 1. unverändert]</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. <b>Die Einlegung der Berufung zum CAS im Sinn des § 24 Nr. 2. richtet sich nach den Bestimmungen des CAS-Code.</b></li> <li>4. Versäumnis der Frist zur Einlegung oder zur Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.</li> </ol>	Anpassung an DFB-Statut
§ 26	Ohne Bezeichnung	<p><i>[Nrn. 1. und 2. unverändert]</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. <b>Personen, die Opfer eines Verhaltens nach § 9 waren, haben das Recht, gegen die sie betreffenden Entscheidungen des Sportgerichts gemäß den Vorschriften dieser Ordnung Berufung einzulegen und in Berufungsverfahren als Partei mitzuwirken.</b></li> </ol>	Anpassung an DFB-Statut
Anlage 1 § 7	Strafgewalt des Verbandes und Strafarten	<p><i>[Nr. 1. unverändert]</i></p> <p>(2) Als Strafen sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verwarnung,</li> <li>b) Verweis,</li> <li>c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 50.000,00, im Übrigen bis zu € 100.000,00, <b>€ 500.000,00</b></li> </ol> <p><i>Diese Änderungen treten zum 01.02.2026 in Kraft.</i></p>	Angleichung an § 9 Rechts- und Verfahrensordnung



## Anpassung Spielordnung

Para-graph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 4	Gruppenstärke und Spielwertung	<p>1. <del>Einer Spielgruppe gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.</del> <b>Die Anzahl der Mannschaften pro Spielgruppe kann flexibel festgelegt werden.</b> Die Regionalliga Südwest spielt grundsätzlich mit 18 Teilnehmern.</p> <p>2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:</p> <p>2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.</p> <p>2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.</p> <p>Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt <b>oder zur Flexibilisierung des Spielbetriebs ab der 6. Spielklassenebene der Herren sowie auf höheren Spielklassenebenen mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses</b> abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.</p> <p>Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein</p>	Anpassung an DFB-Statut



		<p>Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem: Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahres beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.</p> <p>Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotienten-Regelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorstehende Quotienten-Regelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegs-Regelung in die</p>	
--	--	--	--



		<p>nächsthöhere und Abstiegs-Regelung in die nächsttiefere Spielklasse.</p> <p>3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spiels <b>gegebenenfalls</b> trotz Verlängerung Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).</p>	
§ 5	Doping	<p>1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.</p> <p>In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.</p> <p>Spieler oder andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, und welche Substanzen und Methoden in die Verbotliste aufgenommen worden sind und haben sich mit den jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen vertraut zu machen.</p> <p><i>[Buchstaben a) und b) unverändert]</i></p> <p><b>c) Umgehung, Weigerung oder Versäumnis eines Spielers, sich der Probeentnahme zu entziehen.</b> Die Umgehung, Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der</p>	Anpassung an DFB-Statut

		<p>Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.</p> <p><i>[Buchstaben d) und e) unverändert]</i></p> <p>f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden</p> <p>aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind (Rechts- und Verfahrensordnung), durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung (z. B. Mitführung von Substanzen zur Behandlung in Akut- und Notsituationen) vor.</p> <p><i>[Buchstabe bb) unverändert]</i></p> <p><i>[Buchstaben g) und h) unverändert]</i></p> <p>i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige vorsätzliche <b>Tatbeteiligung</b> oder versuchte Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-</p>	
--	--	---	--



		<p>Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines DFB-Mitgliedsverbands (Teilnahme verbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.</p> <p><i>[Buchstaben j) und k) unverändert]</i></p> <p><i>[Nr. 2. unverändert]</i></p> <p>3. Verbotene Substanzen und Methoden</p> <p>Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotensliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigefügt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (<b>sowohl in als auch</b> außerhalb von Wettbewerben) als Doping mittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotensliste ist auf der Website der WADA unter <a href="http://www.wadaama.org">www.wadaama.org</a> einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotensliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien. Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die</p>	
--	--	---	--

		<p>Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt. <b>Der Spieler und andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind an die Verbotliste und ihre Änderungen zum Datum des Inkrafttretens gebunden. Es liegt in der Verantwortung des Spielers und der anderen Person, sich mit der aktuellen Version der Verbotliste und allen Änderungen vertraut zu machen.</b></p> <p>Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotliste aufgeführt. Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.</p> <p>4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)</p> <p>Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.</p> <p>Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder der</p>	
--	--	--	--



		<p>Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/ oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen <b>sowie den Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements</b> vorliegt.</p> <p><i>[Nr. 5. unverändert]</i></p> <p><i>Diese Änderungen treten zum 01.02.2026 in Kraft.</i></p>	
--	--	---	--

## Anpassung Zulassungsordnung

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 6	Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen	<p><i>[Nr. 1 bis 6. unverändert]</i></p> <p>7. Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend</p>	Anpassung an DFB-Statut



		<p>beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers <b>bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein</b> sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers <b>bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin</b> keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann die RLSW Regionalliga Südwest GmbH auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.</p> <p><i>Diese Änderung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.</i></p>	
--	--	--	--